

die Teile der Aussage in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung für die Feststellung der Wahrheit auszuwählen, die besonders detailliert dargestellt werden müssen;

Erscheinungen aus dem Verlauf der Vernehmung zu erkennen, die für die Prüfung der Beschuldigtenaussage bedeutsame Informationen enthalten können;

den Inhalt und Verlauf der Beschuldigtenvernehmung entsprechend den Erfordernissen der Beweisführung allgemeinverständlich und im notwendigen Umfang mit der erforderlichen Konkretheit und Detailliertheit darzustellen.

Diese Erkenntnistätigkeit des Untersuchungsführers ist ein notwendiger und unvermeidlicher Vorgang, wenn ein arbeitsfähiges Dokument für die weitere Führung des Ermittlungsverfahrens entstehen soll.

Den Anforderungen an die Protokollierung der Beschuldigtenvernehmung gerecht zu werden und die vom Beschuldigten in der Vernehmung gemachten Aussagen objektiv zu dokumentieren, bereitet oft erhebliche Schwierigkeiten.

Zur Erhöhung der Qualität der Dokumentierung ist es erforderlich, sich vor der Beschuldigtenvernehmung Klarheit über das Ziel und die wesentlichen Schwerpunkte der Vernehmung zu schaffen. Eine gewissenhafte Vernehmungsvorbereitung in Form der Vernehmungsplanung ermöglicht die weitere Qualifizierung und Effektivierung der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung.

In dem Maße, wie die Fragestellung der Vernehmung, die vorgesehenen Vorhalte des Untersuchungsführers geplant und das Aussageverhalten des Beschuldigten vorausbestimmt werden kann und wie sich der Untersuchungsführer an das geplante Vorgehen hält, kann der Vernehmungsplan auch die Grundlage für das anzufertigende Vernehmungsprotokoll sein, insbesondere für die Darstellung des Ablaufs der Vernehmung.